

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 16. Juli 1964

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie., 3000 Bern*

9006

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes

(Vom 3. Juli 1964)

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit nachstehender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes zu unterbreiten.

A. Einleitung

Das geltende Getreidegesetz vom 20. März 1959 (AS 1959, 995) hat die in unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 16. Juni 1958 (BBl 1958, II, 166) dargelegten Ziele der Revision des Gesetzes von 1932 im grossen und ganzen erreicht. Dennoch lassen die gemachten Erfahrungen sowie die rasche technische Entwicklung unseres Getreidebaues einige Änderungen und Ergänzungen als wünschbar erscheinen. Die Vorlage berücksichtigt im weiteren auch Motionen und Postulate, die im Parlament erheblich erklärt, bzw. angenommen wurden; in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird jeweils darauf Bezug genommen.

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen betreffen die folgenden Teile des Getreidegesetzes:

Ingress;

Abschnitt III (die zugunsten des inländischen Getreidebaues zu treffenden Massnahmen): Artikel 8; Artikel 10, Absatz 2; Artikel 11, Absatz 1; Artikel 16 (neu Artikel 16^{bis} und 16^{ter}); Artikel 17;

Abschnitt IV (die Pflichten der Müller): Artikel 18, Absatz 1; Artikel 21;

Abchnitt VI (Überwachung des Getreideverkehrs): Artikel 38, Absatz 2;

Abchnitt VII (Organisation): Artikel 42;

Abchnitt IX (Straf- und Strafverfahrensbestimmungen): Artikel 46, Absatz 1, Ziffer 5. Betrifft nur den französischen Text.

Die Systematik des Getreidegesetzes von 1959 wird durch die vorliegende Gesetzesrevision nicht geändert.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab allgemein Zustimmung sowohl der interessierten Organisationen der Produzenten und Müller als auch der Kantone. Ausser den vorgenannten Artikeln wurde auch Artikel 25 betreffend teilweisen Mahllohnausgleich unter den Handelmühlen einer Überprüfung unterzogen, besonders im Hinblick darauf, dass die auf die Struktur der Handelmühlen einwirkende Kontingentierung des Backmehlausstosses (Art. 64 ff. des Getreidegesetzes) auf Mitte 1965 wegfällt. Zu dieser Frage ist noch die auf Grund des am 15. Februar 1964 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen gebildete Kartellkommission zur Stellungnahme eingeladen worden. Nachdem hierfür einige Zeit beansprucht wird, die Revision der oben erwähnten Artikel des Getreidegesetzes jedoch wenn möglich bis zu Beginn des Getreidejahres 1965/66, d. h. auf 1. Juli 1965, abgeschlossen sein sollte, halten wir es für zweckmässig, vorweg hiezu dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten.

B. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Im Ingress zum Getreidegesetz wird es notwendig, unter BV Artikel 31^{bis}, Absatz 3, nicht nur den Buchstaben *e*, sondern auch den Buchstaben *b* zu erwähnen. Dies geschieht im Hinblick auf Artikel 16^{ter}: Übernahme und Verwertung von ausgewachsenem Getreide haben nicht Platz im Rahmen des Artikels 23^{bis} der Bundesverfassung (Getreideartikel), weil dieser die Übernahmepflicht des Bundes auf mahlfähiges Getreide beschränkt, d. h. Brotgetreide, aus dem sich ein ortsüblich gutes Backmehl herstellen lässt. Vielmehr ist hier der Landwirtschaftsartikel als Verfassungsgrundlage heranzuziehen, wie wir unter C näher ausführen.

In Artikel 8 wird der kürzlich erfolgten Erweiterung der Ausführungsbestimmungen zum Getreidegesetz im Zusammenhang mit der Schaffung von Sammelstellen (AS 1963, 645) Rechnung getragen. Gemäss der Neufassung erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Organisation für die Übernahmen von Inlandgetreide festzulegen.

In Artikel 10 wird neu die Möglichkeit vorgesehen, Getreide auf Grund von anderen Bedingungen als dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sorte zu bewerten. Ein Postulat Revaquier vom 12. März 1963 über dieses Gebiet wurde vom Nationalrat in der Herbstsession angenommen und betrifft die Änderung der Sorteneinteilung nach Preisklassen. Mit dem Aufkommen neuer Sorten entsteht aber die Notwendigkeit, das Getreide auch anders als auf Grund der Sor-

tenzugehörigkeit zu übernehmen, weil die Körner nicht mehr nach Sorten unterschieden werden können. Die Absicht besteht, in diesen Fällen vom Aufkäufer ein Muster ziehen zu lassen und es im Laboratorium der Getreideverwaltung auf Gehalt und Qualität des Klebers zu untersuchen und gestützt darauf einer bestehenden Preisklasse zuzuteilen.

In Artikel 11 wird einem in der Herbstsession 1963 vom [Nationalrat angenommenen] Postulat Grandjean vom 4. Dezember 1962 Rechnung getragen, wonach künftig die Grundpreise für den Monat August gelten sollen und vom September an monatliche Zuschläge angewendet werden. Die Frühablieferungsabzüge würden damit wegfallen und die Zuschläge für Spätablieferung um einige Monate vorverlegt. Beim Übergang auf dieses neue System sind die Grundpreise und Zuschläge so anzusetzen, dass eine indirekte Erhöhung der Getreidepreise vermieden wird, mit andern Worten, durch die Umstellung selbst soll der Bund nicht finanziell mehr belastet werden. Die Änderung ist im Hinblick auf die zunehmenden Ablieferungen von Mähdreschergetreide in den Monaten August/September gerechtfertigt.

Artikel 16 wird so ergänzt, dass für Inlandgetreidevorräte, die zusammen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb die Hand gewechselt haben und für auf dem Halm erworbenes Inlandgetreide nicht nur, wie bis anhin, Mahlprämie und Überpreis ausbezahlt werden können, sondern auch die Ausfallsentschädigung und der in Artikel 16^{bis} vorgesehene Beitrag für Hanglagen.

Artikel 16^{bis} bringt neu die Möglichkeit zur Ausrichtung eines Beitrages für den Brotgetreidebau in ausgesprochenen Hanglagen. Dies entspricht den Motionen Danioth und Geiser vom 6. Juni bzw. 18. Juni 1963, die in der Herbstsession von den Eidgenössischen Räten erheblich erklärt wurden. Der Bundesrat bestimmt die Höhe dieser Beiträge. Das Begehren der Motionäre, auch für Brotgetreide die Ausrichtung einer ausserordentlichen Prämie entsprechend dem Zuschlag zur ordentlichen Anbauprämie für Futtergetreide zu ermöglichen, kann sich zu Recht darauf stützen, dass der Anbau von Brotgetreide in mehreren Regionen des Landes an steilen Hanglagen erfolgt, die nicht zum Berggebiet gezählt werden und keinen Anspruch auf den Bergzuschlag zum Übernahmepreis und zur Mahlprämie geben. Dort ist die Bodenbebauung mühsam und mit höhern Kosten verbunden. – Der Bundesrat hat im Sinn, die Beiträge für Hanglagen in der Regel gleich hoch zu bemessen wie die Zuschläge zur ordentlichen Anbauprämie für Futtergetreide.

Artikel 16^{ter} sieht die Ermächtigung an den Bundesrat zur Durchführung von Verwertungsmassnahmen für ausgewachsenes Getreide vor. Wie in der Botschaft zur Vorlage für die Verwertungsaktion 1963 (BBl 1963, II, 437) ausgeführt wurde, drängt sich die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Getreidegesetz auf. Bei der Beratung der Vorlage betreffend Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1963 fand diese Auffassung in den Räten vorwiegend günstigen Widerhall. Der Artikel 16^{ter} lehnt sich an die bisher erlassenen Bundesbeschlüsse (AS 1954, 1067; 1956, 1207; 1960, 997; 1963, 831) an.

Artikel 17. Die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Brotgetreidesaatgut wird in einem besonderen Absatz 3 geregelt. Gegenüber der alten Formulierung in Absatz 1 a.E. präzisiert der Entwurf, dass die Verwaltung für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. Bewilligungspflichtig soll sein, wer Brotgetreidesaatgut einführen will, gleichgültig, ob er damit Handel treibt oder nicht.

Artikel 18 bringt in Absatz 1 die Ergänzung, dass die Anerkennung als Handelsmüller von der Übernahme des Inlandgetreides sowie des aus dem Vorrat der Verwaltung stammenden ausländischen Brotgetreides nach Artikel 21, Absatz 1 abhängig gemacht wird.

Artikel 21, Absatz 1. Im Sinne einer Vervollständigung wird ausdrücklich gesagt, dass für neue Betriebe die Verwaltung die Übernahmepflicht festsetzt.

Absatz 2. Die Bestimmung, wonach die Bestrafung wegen Nichterfüllung der Bezugspflicht für Brotgetreide gemäss Artikel 47, Absatz 1, Ziffer 2 den Handelsmüller nicht von der Übernahmepflicht befreit, wurde aufgenommen, weil ihre Erfüllung wichtiger ist als eine allfällige «Abgeltung» durch strafrechtliche Sanktionen.

Absatz 5. Die Erfahrung zeigt, dass namentlich in Jahren ungünstiger klimatischer Bedingungen an den Bund Brotgetreide abgeliefert wird, das zwar den Qualitätsanforderungen noch genügt, jedoch – besonders wenn gleichzeitig die Ablieferungen und damit die Zuteilungen an die Mühlen gross sind – der Herstellung eines Backmehls gleichmässig guter Qualität nicht förderlich ist. Für derartige Fälle ist vorgesehen, dass die Verwaltung nach Weisung des Finanz- und Zolldepartements ausnahmsweise ermächtigt sein soll, Inlandgetreide von geringerem Mahl- und Backwert im Interesse einer rationellen Verwendung und der Herstellung eines Backmehles der erwähnten Eigenschaft zu Futterzwecken zu verwerten. Solche Ware würde denaturiert und dem Futtermittelhandel zugeleitet.

In Artikel 38 wird vorgesehen, dass bei der Regelung betreffend die Getreidelieferungen durch die Händler gewisse Ausnahmen gestattet werden können. Das ist insbesondere notwendig für die Lieferungen von ausländischem Brotgetreide, das zur Herstellung von industriellen Artikeln, wie Stärke, Klebstoffe usw. verwendet wird. In diesem Fall sind nicht Mühlen, sondern andere Betriebe die Empfänger des Getreides.

Artikel 42. Der bisherige Text sah vor, dass die Leiter der Ortsgetreidestellen allein für die Organisation der Getreideübernahmen in den Gemeinden verantwortlich sind. Die Einführung der Sammelstellen bedingt die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung.

Artikel 46, Absatz 1, Ziffer 5. Zur bessern Anpassung an den deutschen Text schlagen wir eine redaktionelle Änderung der französischen Fassung vor.

C. Verfassungsrechtliche Grundlage

Wie im Abschnitt B (zum Ingress) erwähnt, muss die bisherige Grundlage um den Landwirtschaftsartikel (BV Artikel 31^{bis}, Absatz 3, Buchstabe b) erweitert werden, dies im Hinblick auf die in Artikel 16^{ter} vorgesehene Möglichkeit der Übernahme und Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide. Auf diesen Verfassungsartikel stützten sich auch die durch besondere Bundesbeschlüsse ermöglichten bisherigen Verwertungsaktionen. Danach ist der Bund, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die in Aussicht genommenen Massnahmen sind zweifellos geeignet, die erwähnten Zwecke zu erfüllen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die Motionen der Eidgenössischen Räte vom 1. Oktober 1963 (Motionen Danioth und Geiser Nrn. 8793 und 8797) sowie das Postulat des Nationalrates vom 1. Oktober 1963 (Postulat Grandjean Nr. 8619) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 8. Juli 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Vizekanzler:

F. Weber

Bundesgesetz
betreffend
Änderung des Bundesgesetzes
über die Brotgetreideversorgung des Landes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1964,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1959¹⁾ über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Ingress, 1. und 2. Zeile

gestützt auf die Artikel 23^{bis}, 81^{bis}, Absatz 3, Buchstaben *b* und *e*,
64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 8

Übernahme

Der Bund übernimmt unmittelbar von Produzenten gutes, mahlfähiges Inlandgetreide. Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen, die an dieses Getreide gestellt werden und legt die Organisation für die Übernahmen fest.

Art. 10, Abs. 2

² Der Bundesrat kann für das Inlandgetreide je nach dem Anbau-, Mahl- und Backwert Preisklassen festsetzen. Die Verwaltung teilt die angebauten Sorten in diese Klassen ein oder setzt, wo dies nicht möglich ist, die Bedingungen für die Einstufung des übernommenen Getreides fest.

¹⁾ AS 1959, 995.

Art.11, Abs.1

¹ Für in Berggebieten geerntetes Inlandgetreide und für Ablieferungen nach dem Monat August setzt der Bundesrat Zuschläge zu den Übernahme-preisen fest.

Art.16

Haben Inlandgetreidevorräte zusammen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb die Hand gewechselt oder wird Inlandgetreide auf dem Halm gekauft, so kann die Verwaltung die dem Produzenten durch das Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen eingeräumten Rechte ganz oder teilweise dem Erwerber zugestehen.

Nicht selbst angebautes Inlandgetreide

Art.16^{bis} (neu)

Die Verwaltung richtet für ausgesprochene Hanglagen ausserhalb des Berggebietes Beiträge nach Massgabe der angebauten Fläche aus, vorausgesetzt, dass das Inlandgetreide in reifem Zustande geerntet wird. Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Beiträge.

Beiträge für Hanglagen

Art.16^{ter} (neu)

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Erleichterung der Verwertung von ausgewachsenem Inlandgetreide treffen, das vom Bunde nicht für die menschliche Ernährung übernommen werden kann. Zu diesem Behufe kann er die Übernahme solchen Getreides zu Futterzwecken organisieren und den Produzenten unter von ihm festzusetzenden Bedingungen dafür die Mahlprämie ausrichten lassen.

Verwertung von ausgewachsenem Inlandgetreide

² Der Bundesrat setzt den Übernahme-preis für das ausgewachsene Getreide fest und erlässt Vorschriften über die Verwertung. Er kann die zwangsweise Zuteilung zu Futterzwecken an die Importeure von Futtermitteln anordnen und soweit nötig die Einfuhr solcher Produkte einschränken, bis das Auswuchsgetreide verkauft ist.

³ Produzenten aus Berggebieten, welche die Mahlprämie für ausgewachsenes Getreide beanspruchen können, erhalten dafür die in Artikel 13, Absatz 4 vorgesehene Ausfallsentschädigung nicht.

⁴ Die Ausfallsentschädigung wird auch denjenigen Produzenten aus Berggebieten nicht ausgerichtet, deren im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse eine Ablieferung des ausgewachsenen Getreides an die mit der Übernahme betrauten Stellen zugemutet werden kann.

⁵ Die aus der Durchführung dieser Massnahmen entstehenden Kosten trägt der Bund.

Art. 17

Saatgut

¹ Der Bund fördert insbesondere durch Beiträge die Züchtung, Erprobung und Beschaffung hochwertiger Brotgetreidesorten sowie die Erzeugung und Vermittlung von feldbesichtigtem und anerkanntem inländischem Saatgut.

² Die Verwaltung kann Überschüsse von erstklassigem, lagerfähigem einheimischem Saatgut von Brotgetreide zu Preisen übernehmen, die den Produktionskosten angemessen sind. Sie sorgt nötigenfalls für die rechtzeitige Vermittlung von geeignetem Brotgetreidesaatgut einheimischer oder fremder Herkunft und kann selber solches einführen.

³ Wer Brotgetreidesaatgut einführen will, bedarf einer Bewilligung der Verwaltung.

Art. 18, Abs. 1

¹ Wer eine Handelmühle betreiben will, hat sich bei der Verwaltung anzumelden, die ihn als Handelsmüller anerkennt, wenn er die in Artikel 4, 7, Absatz 1, 19 und 21, Absatz 1 erwähnten Pflichten erfüllt.

Art. 21

Übernahme von
Brotgetreide
des Bundes

¹ Die Handelsmüller übernehmen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 5 das durch den Bund erworbene Inlandgetreide sowie das aus dem Vorrat der Verwaltung stammende ausländische Brotgetreide. Die Übernahmepflicht richtet sich nach der verarbeiteten Menge Brotgetreide. Für neue Betriebe setzt die Verwaltung die Übernahmepflicht fest. Die Verwaltung kann diejenigen Handelsmüller von der Pflicht befreien, Inlandgetreide zu übernehmen, die

- Hartweizen (oder Weichweizen als Ersatz für Hartweizen) vermahlen oder
- ausländisches Brotgetreide zum Zwecke der Ausfuhr des Backmehles oder zur Herstellung von Rohmaterial für Exportprodukte verarbeiten.

Die Befreiung erfolgt im Umfange dieser Verarbeitung oder Vermahlung. Hartweizenmüller haben Inlandgetreide zu übernehmen, soweit sie gleichartige Produkte herstellen wie die Weichweizenmüller.

² Die Bestrafung wegen Nichterfüllung der Bezugspflicht für Brotgetreide gemäss Artikel 47, Absatz 1, Ziffer 2 befreit den Handelsmüller nicht von der Übernahmepflicht.

³ Das Inlandgetreide wird den Handelmühlen entweder direkt vom Übernahmeplatz aus oder nach vorübergehender Lagerung in bundeseigenen oder öffentlichen oder privaten Lagerhäusern franko Mühlenstation geliefert; jeder Zwischenhandel ist ausgeschlossen.

⁴ Der Bundesrat setzt den Verkaufspreis des Inlandgetreides jährlich auf Grund der mittleren Gestehungskosten für gleichwertiges Ausland-

getreide fest; er stützt sich dabei auf den Durchschnitt der letzten zwölf Monate. Als Grundlage für die Berechnung der Transportkosten des ausländischen Brotgetreides dienen die normalen Brotgetreidetarife der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen.

⁵ Ausnahmsweise kann die Verwaltung nach Weisung des Finanz- und Zolldepartements Inlandgetreide von geringerem Mahl- und Backwert im Interesse einer rationellen Verwendung und der Herstellung eines Backmehles gleichmässig guter Qualität zu Futterzwecken verwerten.

Art. 38, Abs. 2

² Die Händler dürfen Brotgetreide lediglich an die Verwaltung sowie an andere von der Verwaltung anerkannte Händler oder an Handlungsmühlen veräussern. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 42

Für die Mitwirkung bei der Übernahme des Inlandgetreides sowie für die Ausrichtung der den Produzenten zukommenden Beiträge und Entschädigungen bestehen in den Gemeinden Ortsgetreidestellen. Sie sind gebietsweise einer zentralen Leitung (Zentrale) zu unterstellen.

Ortsgetreidestellen und Zentrale

II

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

² Die aufgehobenen Vorschriften des Getreidegesetzes vom 20. März 1959 bleiben anwendbar auf alle Tatsachen, die bis zum 30. Juni 1965 eingetreten sind.

³ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes (Vom 3. Juli 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9006
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1964
Date	
Data	
Seite	65-73
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.